

TOP:  
24.00

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifverordnung)

Beschluss-Nr: V 3736-88-1999

Der Stadtrat bestätigt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifverordnung).

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifverordnung)

vom 04. März 1999

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 116 Eisenbahnneuordnungsgesetz vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378), und des § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts (PBefZuV) vom 12. September 1996 (Sächs. GVBl. S. 407) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 04.03.1999 folgende Taxitarifverordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Tarife
  - § 3 Entgelt bei Ausfall des Fahrpreisanzeigers
  - § 4 Ordnungswidrigkeiten
  - § 5 In-Kraft-Treten
- Anlage: Gemeinden/Gemeindeteile des Pflichtfahrgebietes (außer Stadt Dresden)

(1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr der Unternehmen, die ihren Betriebsmittelpunkt im Stadtgebiet Dresden sowie in der Schweiz und Weimarer Kreis haben.  
Geltungsbereich

(2) Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 51 Abs. 1 des PBefG umfasst das Stadtgebiet Dresden sowie die angrenzenden Landkreise des Weimarer Kreises.  
Die angelegte Anlage ist dem Stadtrat zur Verfügung zu stellen.

(1) Das PBefG (Eingeb. dem

TOP:  
15.00

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der "Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifverordnung) vom 04. März 1999"

Beschluss-Nr: V 1330-30-2001

Der Stadtrat erlässt die anliegende Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der "Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifverordnung) vom 04. März 1999".

**Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der "Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifverordnung) vom 04. März 1999"**

Der Stadtrat erlässt die anliegende Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der "Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifverordnung) vom 04. März 1999".

Ergebnis: angenommen mit 40 : 1 Stimmen

**Verordnung zur Änderung der  
"Verordnung der Landeshauptstadt  
Dresden über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den  
Verkehr mit Taxen (Taxitarifverordnung)  
vom 04. März 1999"**

Vom 14. Juni 2001

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I, S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 116 Eisenbahnneuordnungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2378), und des § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens (PBefZuV) vom 12. September 1996 (SächsGVBl. S. 407) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 14. Juni 2001 die folgende Verordnung zur Änderung der Taxitarifverordnung erlassen:

**§ 1**

Der § 2 Abs. 1 in seiner bisherigen Fassung wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

**"§ 2  
Tarife**

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreistarif (Einschaltentgelt), dem Kilometertarif (Besetztfahrtenentgelt), dem Wartezeitentgelt (Entgelt für Wartezeit je Stunde; auch verkehrsbedingte Wartezeit) und den Zuschlägen zusammen.

Tarifstufe I (kassenärztliche Notdienstfahrten)

	ab 01.10.2001	ab 02.01.2002
a) Grundpreistarif	3,90 DM/1,99 EURO	2,00 EURO
b) Kilometertarif	1,90 DM/0,97 EURO je km	0,98 EURO
c) Wartezeittarif	21,00 DM/10,73 EURO je Std.	10,80 EURO

Tarifstufe II

	ab 01.10.2001	ab 02.01.2002
a) Grundpreistarif	3,90 DM/1,99 EURO	2,00 EURO
b) Kilometertarif	2,50 DM/1,27 EURO je km	1,28 EURO
1. bis 3. Kilometer		
ab 4. Kilometer	2,20 DM/1,12 EURO je km	1,13 EURO
c) Wartezeittarif	15,00 DM/7,66 EURO je Std.	7,70 EURO
jeweils bis 2 Minuten		
Wartezeittarif	35,00 DM/18,40 EURO je Std.	18,40 EURO
ab 2 Minuten		

Tarifstufe III

(täglich von 21:00 bis 05:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr)

	ab 01.10.2001	ab 02.01.2002
a) Grundpreistarif	3,90 DM/1,99 EURO	2,00 EURO
b) Kilometertarif	2,50 DM/1,27 EURO je km	1,28 EURO
c) Wartezeittarif	15,00 DM/7,66 EURO je Std.	7,70 EURO
jeweils bis 2 Minuten		
Wartezeittarif	36,00 DM/18,40 EURO je Std.	18,40 EURO
ab 2 Minuten		

Zuschläge bei Tarifstufe II und III

	ab 01.10.2001	ab 02.01.2002
a) ab 5 belegten Sitzplätzen - Großraumtaxen	10,00 DM/5,11 EURO	5,10 EURO
b) Abholfahrten außerhalb des Stadtgebietes - Fahrziel bleibt außerhalb des Stadtgebietes	10,00 DM/5,11 EURO	5,10 EURO

Es darf maximal ein Zuschlag je Fahrt berechnet werden. Anfahrtskilometer werden nicht berechnet.

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von jeweils 0,20 DM bzw. 0,10 EURO berechnet."

§ 2

Diese Verordnung zur Änderung der Taxitarifverordnung tritt am 01. Oktober 2001 in Kraft.

Dresden,

Dr. Herbert Wagner  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

Ergebnis: angenommen mit 40 : 1 Stimmen

Der Stadtrat beschließt die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifverordnung).

## Verordnung zur Änderung der Taxitarifverordnung

Vom 27. April 2006

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 7. Juli 2005 (BGBl. I, Seite 1954, 1969) und des § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts (PBefZuV) vom 12. September 1996 (SächsGVBl. S. 407) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 27. April 2006 die folgende Verordnung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Verordnung zur Änderung der Taxitarifverordnung
- § 2 Übergangsfristen
- § 3 In-Kraft-Treten

#### § 1

#### Verordnung zur Änderung der Taxitarifverordnung

Die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifverordnung) vom 4. März 1999 (Dresdner Amtsblatt Nr. 10/1999), zuletzt geändert am 3. März 2004 (Dresdner Amtsblatt Nr. 12/04) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreistarif (Einschaltentgelt), dem Kilometertarif (Besetztfahrtentgelt), dem Wartezeittarif (Entgelt für Wartezeit je Stunde; auch verkehrsbedingte Wartezeit) und den Zuschlägen zusammen.

#### Taxitarif ab 01.09.2006:

<b>Tarifstufe I</b> (kassenärztliche Notdienstfahrten) Einführungsdatum 01.09.2006	
a) Grundpreistarif in EUR	2,34 + 7 % MwSt. = 2,50
b) Kilometertarif in EUR je km	0,93 + 7 % MwSt. = 1,00
c) Wartezeittarif in EUR je Stunde	10,28 + 7 % MwSt. = 11,00
<b>Tarifstufe II</b> täglich von 05:00 bis 20:00 Uhr, außer an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr Einführungsdatum 01.09.2006	
a) Grundpreistarif in EUR	2,34 + 7 % MwSt. = 2,50
b) Kilometertarif in EUR je km	
1. bis 3. Kilometer	1,40 + 7 % MwSt. = 1,50
ab 4. Kilometer	1,21 + 7 % MwSt. = 1,30
c) Wartezeittarif in EUR je Stunde	
jeweils bis 2 Minuten	7,01 + 7 % MwSt. = 7,50
ab 2 Minuten	6,82 + 7 % MwSt. = 18,00

<b>Tarifstufe III</b> täglich von 20:00 bis 05:00 Uhr des Folgetages sowie an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr Einführungsdatum 01.09.2006	
a) Grundpreistarif in EUR	2,34 + 7 % MwSt. = 2,50
b) Kilometerarif in EUR je km	1,40 + 7 % MwSt. = 1,50
c) Wartezeittarif in EUR je Stunde jeweils bis 2 Minuten ab 2 Minuten	7,01 + 7 % MwSt. = 7,50 16,82 + 7 % MwSt. = 18,00
<b>Zuschläge bei den Tarifstufen II und III</b> Einführungsdatum 01.09.2006	
a) Zuschlag ab 5 belegten Sitzplätzen - Großraumtaxen- in EUR	4,67 + 7 % MwSt. = 5,00
b) Zuschlag für Abholfahrten außerhalb des Stadtgebietes – Fahrziel bleibt außerhalb des Stadtgebietes in EUR	4,67 + 7 % MwSt. = 5,00
<b>Weitere Festlegungen</b> Einführungsdatum 01.09.2006	
Es darf maximal ein Zuschlag je Fahrt berechnet werden. Anfahrtskilometer werden nicht berechnet. Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von 0,10 EUR berechnet.	

**Taxitarif ab 01.03.2007:**

<b>Tarifstufe I</b> (kassenärztliche Notdienstfahrten) Einführungsdatum 01.03.2007	
a) Grundpreistarif in EUR	2,34 + 7 % MwSt. = 2,50
b) Kilometerarif in EUR je km	1,12 + 7 % MwSt. = 1,20
c) Wartezeittarif in EUR je Stunde	14,02 + 7 % MwSt. = 15,00
<b>Tarifstufe II</b> Einführungsdatum 01.09.2006 täglich von 05:00 bis 20:00 Uhr, außer an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr	
a) Grundpreistarif in EUR	2,34 + 7 % MwSt. = 2,50
b) Kilometerarif in EUR je km 1. bis 3. Kilometer ab 4. Kilometer	1,40 + 7 % MwSt. = 1,50 1,21 + 7 % MwSt. = 1,30
c) Wartezeittarif in EUR je Stunde jeweils bis 2 Minuten ab 2 Minuten	7,01 + 7 % MwSt. = 7,50 16,82 + 7 % MwSt. = 18,00
<b>Tarifstufe III</b> täglich von 20:00 bis 05:00 Uhr des Folgetages sowie an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr Einführungsdatum 01.09.2006	
a) Grundpreistarif in EUR	2,34 + 7 % MwSt. = 2,50
b) Kilometerarif in EUR je km	1,40 + 7 % MwSt. = 1,50
c) Wartezeittarif in EUR je Stunde jeweils bis 2 Minuten ab 2 Minuten	7,01 + 7 % MwSt. = 7,50 16,82 + 7 % MwSt. = 18,00
<b>Zuschläge bei den Tarifstufen II und III</b> Einführungsdatum 01.09.2006	
a) Zuschlag ab 5 belegten Sitzplätzen - Großraumtaxen- in EUR	4,67 + 7 % MwSt. = 5,00
b) Zuschlag für Abholfahrten außerhalb des Stadtgebietes – Fahrziel bleibt außerhalb des Stadtgebietes in EUR	4,67 + 7 % MwSt. = 5,00

**Weitere Festlegungen**  
**Einführungsdatum 01.09.2006**

Es darf maximal ein Zuschlag je Fahrt berechnet werden. Anfahrtskilometer werden nicht berechnet. Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von 0,10 EUR berechnet.

**§ 2**

**Übergangsfristen**

Als Übergangszeitraum für die Umstellung der Taxameter wird der Zeitraum vom 01.09.2006 bis 15.09.2006 genehmigt. In diesem Zeitraum dürfen die Taxifahrzeuge sowohl mit dem alten als auch mit dem neuen Taxitarif fahren.

**§ 3**

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 01.09.2006 in Kraft.

Dresden,

Roßberg  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.



# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates

Ø A 64, Büro GB 6  
(Original bei GB 1)

Sitzung am: 26.02.2004

Beschluss-Nr.: V3755-SR71-04

### Gegenstand:

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der „Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifverordnung) vom 04. März 1999“

### Beschluss:

Der Stadtrat erlässt die anliegende Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifverordnung).

**Verordnung zur Änderung der "Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifverordnung) vom 4. März 1999"**

Vom 26. Februar 2004

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 49 des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts (PBefZuV) vom 12. September 1996 (SächsGVBl. S. 407) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 26. Februar 2004 die folgende Verordnung zur Änderung der Taxitarifverordnung erlassen:

§ 1

Es wird Folgendes aufgenommen:

"§ 2 a Sondervereinbarungen

(1) Von den festgesetzten Beförderungsentgelten abweichende Sondervereinbarungen mit Krankenkassen im Pflichtfahrgebiet der Landeshauptstadt Dresden sind zulässig.

(2) Die Sondervereinbarungen sind der Landeshauptstadt Dresden rechtzeitig vor der beabsichtigten Einführung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen."

§ 2

Diese Verordnung zur Änderung der Taxitarifverordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 03. MRZ. 2004



Rößberg  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates

*Hr. Euziak*

*Original A 66*  
*Ø Büro GBG*

*Ja*  
*2.7.09*

Sitzung am: 25.06.2009

Beschluss-Nr.: V3114-SR83-09

### Gegenstand:

Zweite Verordnung zur Änderung der „Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifverordnung)“ vom 4. März 1999

### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Beförderungsentgelte und -bedingungen mit Taxen (Taxitarifverordnung).

**Zweite Verordnung zur Änderung der Taxitarifverordnung**

**Vom 25. Juni 2009**

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, S. 2246), und des § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens (SächsPBefZuVO) vom 27. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 415) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 25. Juni 2009 die folgende Verordnung erlassen:

Landeshauptstadt Dresden		
66.0.1	Straßen- und Verkehrsamt	
Büro	Nr. 739	Dr. SE
66.1		Dr. HF
66.2	03. JULI 2009	Dr. ST
66.3		ZWZ VS
66.4		ZV ZH
66.5		ZA Wgl
		Kopie an
Termin:		WV:

## § 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreistarif (Einschaltentgelt), dem Kilometertarif (Besetztfahrtentgelt), dem Wartezeittarif (Entgelt für die Wartezeit je Stunde; auch verkehrsbedingte Wartezeit) und den Zuschlägen zusammen.

Taxitarif ab 1. September 2009:

<b>Tarifstufe I</b> (kassenärztliche Notdienstfahrten) Alle Preise sind inklusive 7 % Mehrwertsteuer angegeben. Einführungsdatum 1. September 2009	
a) Grundpreistarif in EUR	2,50
b) Kilometertarif in EUR je km	1,20
c) Wartezeittarif in EUR je Stunde	15,00
<b>Tarifstufe II</b> Alle Preise sind inklusive 7 % Mehrwertsteuer angegeben. täglich von 05:00 bis 20:00 Uhr, außer an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr Einführungsdatum 1. September 2009	
a) Grundpreistarif in EUR	2,50
b) Kilometertarif in EUR je km	
1. bis 3. Kilometer	1,70
ab 4. Kilometer	1,40
c) Wartezeittarif in EUR je Stunde	
jeweils bis 1 Minute und 59 Sekunden	7,50
ab 2 Minuten	21,00
<b>Tarifstufe III</b> Alle Preise sind inklusive 7 % Mehrwertsteuer angegeben. täglich von 20:00 bis 05:00 Uhr des Folgetages sowie an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr Einführungsdatum 1. September 2009	
a) Grundpreistarif in EUR	2,50
b) Kilometertarif in EUR je km	
1. bis 3. Kilometer	1,70
ab 4. Kilometer	1,60
c) Wartezeittarif in EUR je Stunde	
jeweils bis 1 Minute und 59 Sekunden	7,50
ab 2 Minuten	21,00
<b>Zuschläge bei den Tarifstufen II und III</b> Alle Preise sind inklusive 7 % Mehrwertsteuer angegeben. Einführungsdatum 1. September 2009	
a) Zuschlag ab 5 belegten Fahrgastsitzplätzen – Großraumtaxen – in EUR	5,00
b) Zuschlag für Abholfahrten außerhalb des Stadtgebietes – Fahrziel bleibt außerhalb des Stadtgebietes in EUR	5,00

**Weitere Festlegungen**  
Einführungsdatum 1. September 2009

Es darf maximal ein Zuschlag je Fahrt berechnet werden. Anfahrtskilometer werden nicht berechnet. Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von 0,10 EUR berechnet.

Als Übergangszeitraum für die Umstellung der Taxameter wird der Zeitraum vom 1. September 2009 bis 15. September 2009 genehmigt. In diesem Zeitraum dürfen die Taxifahrzeuge sowohl mit dem alten als auch mit dem neuen Taxitarif fahren.

**§ 2**

§ 2 a wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Von den festgesetzten Beförderungsentgelten abweichende Sondervereinbarungen mit Krankenkassen im Pflichtfahrgebiet der Landeshauptstadt Dresden sind zulässig.
- (2) Von den festgesetzten Beförderungsentgelten abweichende Sondervereinbarungen mit der Dresdner Verkehrsbetriebe AG im Rahmen der Anruflinienbeförderung im Pflichtfahrgebiet der Landeshauptstadt Dresden sind zulässig.
- (3) Die Sondervereinbarungen sind der Landeshauptstadt Dresden rechtzeitig vor der beabsichtigten Einführung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

**§ 3**

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG in Verbindung mit dieser Taxitarifverordnung mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Dresden, - 1. Juli 2009

  
Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

  
Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin